

Vorlagen-Nr.: VO/7116/2019 Beschlussvorlage öffentlich

Status: Datum: 07.11.2019

Dezernat:

Fachdienst: 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten

Sachbearbeiter/in: Schaefer, Janina

Beratungsfolge: Gremium Zuständigkeit Sitzung ist Magistrat Entscheidung Nichtöffentlich Haupt- und Finanzausschuss Kenntnisnahme Nichtöffentlich Stadtverordnetenversammlung Kenntnisnahme Nichtöffentlich

Vereinbarung über die Bereitstellung der Löschwasserversorgung durch das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem der Stadtwerke Marburg GmbH

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Abschluss der Vereinbarung zwischen der Universitätsstadt Marburg und der Stadtwerke Marburg GmbH über die Bereitstellung der Löschwasserversorgung durch das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem der Stadtwerke wird zugestimmt.

Begründung:

Bisher wurden die Anlagen für Löschwasserversorgung und den Grund-Feuerschutz nach § 3 Nr. 3 des bisherigen Konzessionsvertrags von den Stadtwerken Marburg unentgeltlich errichtet und unterhalten. Die erforderlichen Kontrollen der Funktionstüchtigkeit dieser Anlagen wurden vom Fachdienst Brandschutz und den Stadtwerken gemeinsam durchgeführt.

Nach der aktuellen Rechtslage sind jedoch die durch die Löschwasserbereitstellung verursachten Kosten für beispielsweise Druckerhöhungsanlagen und Hochbehälter, Zisternen oder Brunnen von den Städten und Gemeinden zu tragen und dürfen nicht über Wassergebühren oder Wasserpreise umgelegt werden. Die Bereitstellung von Löschwasser ist vielmehr Bestandteil der Gefahrenabwehr, welche die Gemeinde auf eigene Kosten zu erfüllen hat.

Der Stadt obliegt nämlich nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr. Somit hat sie für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung auf eigene Kosten zu sorgen.

In Bezug auf die Wasserpreise privatrechtlich organisierten Wasserversorger wie den Stadtwerken Marburg stehen die zuständigen Kartellbehörden zudem auf dem Standpunkt,

Ausdruck vom: 17.12.2019

dass die Kosten der Löschwasserbereitstellung nicht in das Wasserentgelt mit einfließen dürfen, da die Vorhaltung von Löschwasser nicht zur Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung gehört.

Die Stadtwerke sind vorbehaltlich der Beschlussfassung des ab 01.01.2020 geltenden Konzessionsvertrags mit der Stadt berechtigt und verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Stadt sicherzustellen und jeden an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Stadt Verfügung Da die der Marburg derzeit zur stehenden Löschwasserbereitstellungskapazitäten leitungsgebundenen außerhalb des Wasserversorgungsnetzes der Stadtwerke zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nicht ausreichen, vereinbaren die Stadt und die Stadtwerke nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereinbarung die geregelte Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke.

Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister Wieland Stötzel Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Die Berechnung erfolgt nach einer in dem Entwurf enthaltenen Preisgleitformel. Im Einzelnen werden bei der Berechnung berücksichtigt:

- Entgelt für Löschwasserentnahme
- Bereitstellung für Kosten der Löschwasservorhaltung
- Grundpreis für Wartung und Instandhaltung der Hydranten

Die Mittel in Höhe von rd. 323.000 Euro sind bei dem Produkt 337010 - Gefahrenabwehr und Serviceleistungen im Brandschutz veranschlagt.

Anlagen: Vereinbarung

Vereinbarung über die Bereitstellung der Löschwasserversorgung durch das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem der Stadtwerke inkl. Anlagen

Ausdruck vom: 17.12.2019

Seite: 2/2

Vereinbarung

zwischen

der Universitätsstadt Marburg - vertreten durch den Magistrat -

- im Folgenden "Stadt" genannt-

und

der Stadtwerke Marburg GmbH - vertreten durch die Geschäftsführung -

- im Folgenden "Stadtwerke" genannt -

über die
Bereitstellung der Löschwasserversorgung
durch das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem
der Stadtwerke

Präambel

Der Stadt obliegt nach den §§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 60 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz -HBKG) vom 14. Januar 2014 (GVBI., S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBI. S. 374) die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung auf eigene Kosten zu sorgen.

Die Stadtwerke sind aufgrund des Konzessionsvertrages mit der Stadt vom XX.XX.2019 berechtigt und verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Stadt sicherzustellen und jeden an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Da die der Stadt derzeit zur Verfügung stehenden Löschwasserbereitstellungskapazitäten außerhalb des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes der Stadtwerke zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nicht ausreichen, vereinbaren die Stadt und die Stadtwerke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen folgende Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke:

§ 1 Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Auf der Grundlage ihres aktuellen Rohrnetzplanes (Stand 15.02.2017) und unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschlussund Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen sowie des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) haben die Stadtwerke die maximal möglichen Löschwassermengen die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) ihres leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können, ermittelt und in Anlage 1 graphisch dargestellt.
- (2) Die Stadt erstellt für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs eine Löschwasserbedarfsanalyse für ihr Stadtgebiet, die zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 HBKG notwendig ist.
- (3) Sollte auf Grundlage dieser Löschwasserbedarfsanalyse der Stadt, die Anforderung an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes

Seite 2 von 8

- W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) aus dem vorhandenen Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke unter Maßgabe der Angaben in **Anlage 1** nicht im erforderlichen Umfang örtlich sichergestellt werden können, ist alleine die Stadt für die Bereitstellung der zusätzlich erforderlichen Löschwassermengen durch andere Maßnahmen (wie bspw. den Bau von Löschwasserteichen und brunnen, Anschaffung von Tanklöschzügen etc.) verantwortlich.
- (4) Ist im Einzelfall die Deckung der bislang fehlenden Löschwassermengen zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 HBKG an den vorhandenen Hydranten durch eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten als Alternative zu den in Abs. 3 genannten Maßnahmen der Stadt für die Bereitstellung der zusätzlich erforderlichen Löschwassermengen grundsätzlich möglich und erklären sich die Stadtwerke hiermit einverstanden. sind Kosten für die Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder des Einbaus weiterer Hydranten von der Stadt zu tragen.

§ 2 Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Stadt zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 HBKG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von der Stadt und den Stadtwerken im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von den Stadtwerken zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden durch eine Aktualisierung der **Anlage 1** berücksichtigt und vertraglich neu miteinbezogen.
- (4) Die Mehrkosten für die nach § 2 Abs. 1 notwendige Leitungsdimensionierung Seite 3 von 8

- (Material- und Herstellungskosten) und erforderlichen Hydranten zur Bereitstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung trägt die Stadt.
- (5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen die Stadt und die Stadtwerke je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Stadt.

§ 3 Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle prüft, ob im Einzelfall eine besondere Löschwasserversorgung gemäß § 45 Abs. 1 oder Abs. 3 HBKG erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt, ist die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch die Stadt auszusprechen. Die Stadt informiert die Stadtwerke über diese Verpflichtung.
- (2) Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, dem von der Verpflichtung betroffenen Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die für die besondere Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 4 Kosten der Löschwasservorhaltung und –entnahme

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten, im Wasserversorgungsnetz und in Hochbehältern zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß **Anlage 1** zahlt die Stadt den Stadtwerken einen Bereitstellungspreis gemäß **Anlage 2** zum 30.06. jedes Kalenderjahres.
- (2) Für die von der Feuerwehr der Stadt zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen zahlt die Stadt den Stadtwerken ein Entnahmeentgelt gemäß **Anlage 2**. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeichter Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung.

Seite 4 von 8

§ 5 Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Einwinterungsarbeiten werden von den Stadtwerken im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Für die hierdurch entstehenden Kosten für die der Löschwasservorhaltung dienenden Hydranten zahlt die Stadt den Stadtwerken einen Grundpreis gemäß **Anlage 2** zum 30.06. jedes Kalenderjahres.
- (3) Die Stadt und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Stadt, haben den Stadtwerken festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Anbringung von Hinweisschildern im Sinne von § 46 Abs. 4 HBKG auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegen der Stadt.

§ 6 Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Die Stadtwerke sind verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe der Anlage 1 an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange die Stadtwerke an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung den Stadtwerken wirtschaftlich nicht zumutbar sind, gehindert sind. Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch den Vorlieferanten der Stadtwerke, den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke.
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch die Stadtwerke unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Die Stadtwerke werden die Feuerwehr über wesentliche beabsichtigte bzw. wesentliche unvorhergesehene Unterbrechungen, sofern möglich, zeitnah informieren.

Seite 5 von 8

§ 7 Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit den Stadtwerken durchgeführt werden. Die Stadtwerke sind berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Großbrandbekämpfungszwecken sind den Stadtwerken von der Feuerwehr gleichzeitig mit der Aufnahme der Brandbekämpfung mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Einsatzleitung der Feuerwehr an die Verbundwarte der Stadtwerke (06421-205-260).
- (3) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach **Anlage 1** möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, sind die Stadtwerke unverzüglich zu informieren.
- (4) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind. Es sind die Vorgaben zur Löschwasserentnahme nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405-B1 durch die Feuerwehr zu beachten und umzusetzen.
- (5) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern.

Seite 6 von 8

§ 8 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung der Stadtwerke und der Stadt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Stadtwerke und die Stadt stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre der Stadtwerke gegen die Stadt und umgekehrt geltend gemacht werden. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Die Stadtwerke und die Stadt nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 9 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Stadtwerke und der Stadt in ein grobes Missverhältnis geraten, werden die Stadtwerke und die Stadt eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 10 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Stadtwerke und die Stadt verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen.

Seite 7 von 8

§ 11 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2020 und läuft auf unbestimmte Zeit. Beide Vertragspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

§ 12 Schlussbestimmungen

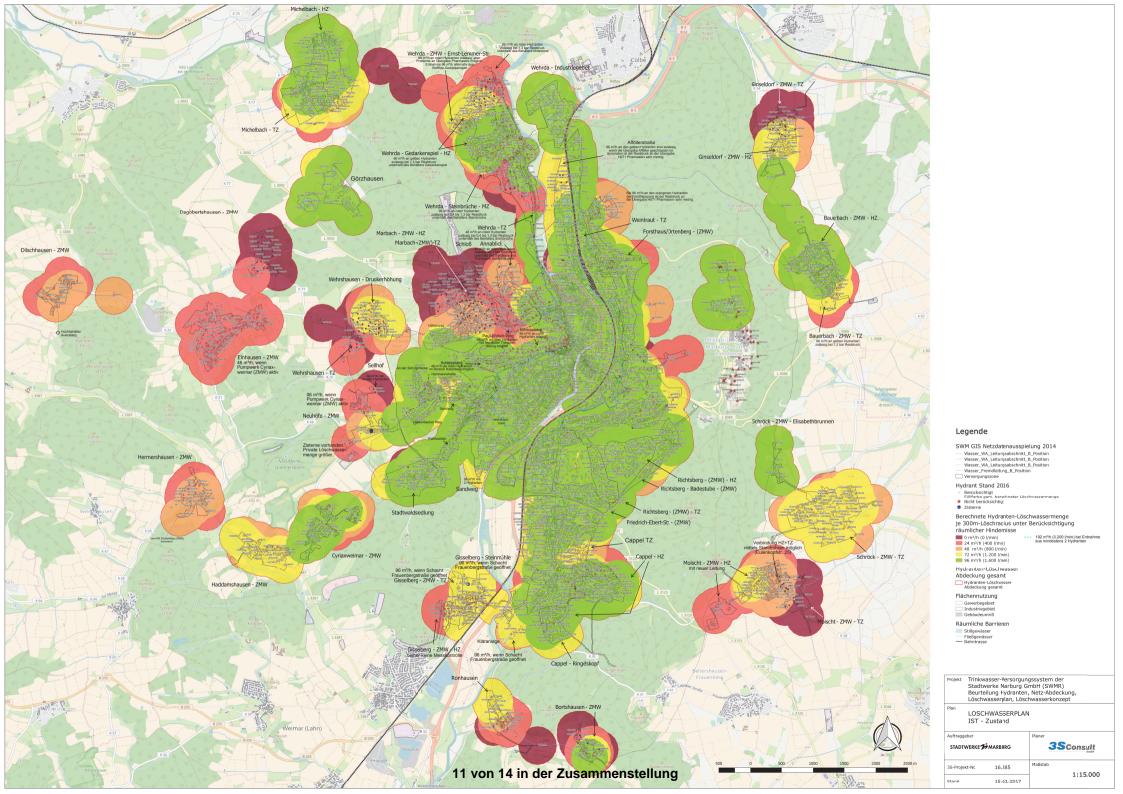
- (1) Die Stadtwerke verpflichten sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch ein anderes Unternehmen, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) Die Stadtwerke und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.

Anlagen, die Vertragsbestandteil sind:

Anlage 1: Darstellung der maximal möglichen durch das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke im Stadtgebiet Marburg grundsätzlich bereitzustellenden Löschwassermengen (Stand 15.02.2017)

Anlage 2: Preisblatt	
Marburg, den	Marburg, den
 Universitätsstadt Marburg	 Stadtwerke Marburg GmbH

Seite 8 von 8



Anlage 2 (Preisblatt) zur Vereinbarung über die Bereitstellung der Löschwasserversorgung durch das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem der Stadtwerke

gültig ab 01.01.2020

Die von der Stadt für die Bereitstellung der Löschwasserversorgung zu zahlenden Entgelte setzen sich zusammen aus dem Entgelt für die Löschwasserentnahme gemäß § 4 Abs. 2, aus dem Bereitstellungspreis für die Kosten der Löschwasservorhaltung gemäß § 4 Abs. 1 sowie dem Grundpreis für Wartung und Instandhaltung der Hydranten gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Der Bereitstellungs- und Grundpreis unterliegt jeweils einer Preisgleitklausel und wird für jedes Kalenderjahr, wie nachfolgend aufgeführt, entsprechend angepasst.

1. Entgelt für die Löschwasserentnahme

Das Entnahmeentgelt gemäß § 4 Abs. 2 in €/m³ wird nach folgender Preisformel berechnet:

$$TP_{neu} = TP_t * (1 - p\%)$$

 TP_{neu} = neuer Trinkwasserpreis in €/m³ im jeweiligen Lieferjahr

TP_t = Ausgangstrinkwasserpreis im jeweiligen Lieferjahr (t) in €/m³

p% = Nachlass auf Ausgangstrinkwasserpreis in Höhe von 10% (Kommunalrabatt)

Der Ausgangstrinkwasserpreis ist der jeweils zum 01.01. eines Lieferjahres veröffentlichte, allgemeine Tarifpreis für Frischwasser im jeweiligen Lieferjahr und beträgt derzeit: 1,80 €/m³ netto (Preisstand: 01.01.2017). Dieser ist einsehbar unter www.stadtwerke-marburg.de.

2. Bereitstellungspreis für Kosten der Löschwasservorhaltung

Der abzurechnende jährliche Bereitstellungspreis (BP) ergibt sich aus nachfolgender Formel:

$$BP = BP_0 * (0.3 + 0.2 * \frac{WI_1}{WI_0} + 0.2 * \frac{IG_1}{IG_0} + 0.3 * \frac{L_1}{L_0})$$

In dieser Preisänderungsformel bedeuten:

BP = Bereitstellungspreis im jeweiligen Kalenderjahr in €/Jahr netto

BP₀ = Basisbereitstellungspreis: 217.000 €/Jahr netto

WI₁ = neuer durchschnittlicher Wasserpreisindex des dem Lieferjahr vorausgehenden Kalenderjahres laut Veröffentlichung des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 643.

WI₀ = Ausgangs Wasserpreisindex: 104,4 (Jahresdurchschnitt 2018, Basis 2015 = 100) laut Veröffentlichung des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 643.

Stadtwerke Marburg GmbH

- IG_1 = neuer durchschnittlicher Investitionsgüterindex des dem Lieferjahr vorausgehenden Kalenderjahres laut Veröffentlichung des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 3.
- IG_0 = Ausgangs Investitionsgüterindex: 103,1 (Jahresdurchschnitt 2018, Basis 2015 = 100) laut Veröffentlichung des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 3.
- L_1 = neuer zum 01.01. des Lieferjahres gültiger brutto Monatslohn eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 7 Stufe 5 des Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe (TV-V).
- L₀ = Ausgangsbruttomonatslohn eines Arbeitnehmers in der Entgeltgruppe 7 Stufe 5 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V), 3.503,76 €/Monat (01.01.2018)

3. Grundpreis für Wartung und Instandhaltung der Hydranten

Der abzurechnende jährliche Grundpreis (GP) ergibt sich aus nachfolgender Formel:

$$GP = GP_0 * (0.25 * \frac{WI_1}{WI_0} + 0.25 * \frac{IG_1}{IG_0} + 0.5 * \frac{L_1}{L_0})$$

In dieser Preisänderungsformel bedeuten:

- GP = Grundpreis im jeweiligen Kalenderjahr in €/Jahr netto
- GP_o = Basisgrundpreis: 84.000 €/Jahr netto
- WI₁ = neuer durchschnittlicher Wasserpreisindex des der Dienstleistungserbringung vorausgehenden Kalenderjahres laut Veröffentlichung des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 643.
- WI₀ = Ausgangs Wasserpreisindex: 104,4 (Jahresdurchschnitt 2018, Basis 2015 = 100) laut Veröffentlichung des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 643.
- IG_1 = neuer durchschnittlicher Investitionsgüterindex des der Dienstleistungserbringung vorausgehenden Kalenderjahres laut Veröffentlichung des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 3.
- ${\rm IG}_0$ = Ausgangs Investitionsgüterindex: 103,1 (Jahresdurchschnitt 2018, Basis 2015 = 100) laut Veröffentlichung des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 3.

- L_1 = neuer zum 01.01. des Dienstleistungsjahres gültiger brutto Monatslohn eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 7 Stufe 5 des Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe (TV-V).
- $L_0 =$ Ausgangsbruttomonatslohn eines Arbeitnehmers in der Entgeltgruppe 7 Stufe 5 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V), 3.503,76 \in /Monat (01.01.2018)

Sollte das Statistische Bundesamt in Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

4. Zahlungsmodalitäten

- (1) Die vorgenannten Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- (2) Sämtliche Rechnungsbeträge sind zehn Werktage nach Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die die Stadt ohne ihr Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- (4) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (5) Die Abrechnung erfolgt zum 30.06. für das jeweilige Kalenderjahr.